

Details aus dem Privatleben berichtet

Beim Vorwurf unlauterer Recherche steht Wort gegen Wort

Drei Zeitschriften bringen einen Artikel über die Beziehung einer Moderatorin zu einem Musikproduzenten. Autorin des Beitrages ist eine Journalistin im Dienst einer Agentur. Die Redaktionen berufen sich auf ein „exklusives Gespräch“ mit der Mutter der Lebensgefährtin des Mannes. Dieser sei seit Monaten nachts nicht nach Hause gekommen und habe schon vor drei Jahrzehnten eine Beziehung zu der Moderatorin unterhalten. Neben dieser habe es auch andere Frauen im Leben des Musikproduzenten gegeben. Die Rechtsvertretung der Moderatorin und des Produzenten teilt mit, dass eine Journalistin sich bei der Mutter der ehemaligen Lebensgefährtin des Musikschaftenden als Freundin ihrer Tochter ausgegeben und sie ausgefragt habe. Dies sei eine unlautere Recherche. Die Zeitschriften hätten Details aus dem Privatleben der beiden veröffentlicht, die nicht von öffentlichem Interesse und überdies unrichtig seien. Einer der Zeitschriften wird der Vorwurf gemacht, Teile des Interviews veröffentlicht zu haben, obwohl ihrem Justitiariat im Zuge von Unterlassungsansprüchen gegen zwei andere Blätter mitgeteilt worden sei, dass die Informationen durch eine verdeckte Recherche zustande gekommen seien. Nach Darstellung der Rechtsvertretungen der Zeitschriften hat eine Agentur-Mitarbeiterin das fragliche Interview geführt, nachdem sie sich korrekt als Journalistin vorgestellt habe. Auf mehrfache Nachfrage habe sie gesagt, dass sie über das Gespräch detailliert berichten werde. Die Journalistin erklärt sich zu einer eidesstattlichen Erklärung bereit, dass ihre Angaben der Wahrheit entsprechen. (2011)

Die Zeitschriften haben gegen Persönlichkeitsrechte nach Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht jeweils eine Missbilligung aus. Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Solche Interessen, die die Persönlichkeitsrechte der Moderatorin und des Musikproduzenten überlagern könnten, sieht der Presserat in diesen drei Fällen nicht. Das Gremium verkennt zwar nicht, dass die Beziehung zwischen den beiden in Teilen der Öffentlichkeit auf Interesse stoßen kann. Es geht jedoch zu weit, wenn – wie in den vorliegenden Fällen – über die Entstehungsgeschichte der Beziehung berichtet bzw. spekuliert wird, und dies allein auf Basis des Gesprächs mit der Mutter der ehemaligen Freundin des Mannes. Eine Verletzung der Recherchegrundsätze nach Ziffer 4 des Pressekodex kann der Beschwerdeausschuss nicht feststellen. Während die Rechtsvertretung der Beschwerdeführer behauptet, die Journalistin habe sich bei dem fraglichen Gespräch

nicht als solche vorgestellt, antworten die Redaktion und die Autorin selbst, dass dies sehr wohl geschehen sei. In diesem Punkt steht Wort gegen Wort, so dass der Beschwerdeausschuss keine Bewertung vornehmen kann. (0225, 0226 und 0227/11/2)

Aktenzeichen:0225,0226 und 0227/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung